

oder) durch gerichtliches Urteil beseitigt ist. Wäre die Auffassung des Betreibungsamtes Bern richtig, dass solchenfalls ein Rechtsvorschlag nicht zulässig sei, so wäre dem Einleitungsverfahren seine wesentliche Bedeutung überhaupt benommen; diese Ansicht läuft darauf hinaus, dass dem Betriebenen lediglich die Zahlungsfrist von zwanzig Tagen zur Verfügung stünde, aber keine Möglichkeit gegeben wäre, dem Zwangseingriff in sein Vermögen durch Bestreitung entgegenzutreten. Für eine solche Beschränkung der Verteidigungsrechte eines betriebenen Schuldners fehlt jede gesetzliche Grundlage. Natürlich ist der Rechtsvorschlag unbegründet, wenn die Kostenverfügung rechtskräftig geworden, aufrecht geblieben und nicht etwa in der Zwischenzeit erfüllt worden ist. Allein in einem solchen Falle wird eben der Kostenforderer auf Grund seines Rechtstitels definitive Rechtsöffnung erhalten, die er beim Richter gemäss Art. 80 SchKG anzu-begehren hat, gleich wie ein anderer Gläubiger, der sich im Besitz eines vollstreckbaren Titels befindet. Der Rechtsvorschlag zwingt also das (hier durch das Betreibungsamt, bei dem die Kostenforderung entstanden ist, vertretene) kostenfordernde Gemeinwesen keineswegs, einen ordentlichen Rechtsstreit (vor Zivil- oder Verwaltungsjustizbehörden) über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Kostenforderung durchzuführen, was in der Tat schon wegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Betreibungsbehörden ausgeschlossen wäre. Er zwingt lediglich zur Prüfung, ob die Forderung rechtskräftig festgestellt sei, und, wenn der Kostenforderer dies annimmt, zur Anrufung des Rechtsöffnungsrichters. Die Befürchtung des Rekurrenten, eine betreibungsamtliche Kostenfestsetzung würde nicht als « Urteil » im Sinne von Art. 80 SchKG anerkannt, ist nicht begründet. Da die Bestimmung solcher Kostenforderungen den Betreibungsbehörden zu-steht, stellt eine rechtskräftige Verfügung eines Betreibungsamtes den massgebenden Entscheid der zuständigen Behörde dar, der gleich dem rechtskräftigen Entscheid eines

Gerichtes über einen gerichtlich zu beurteilenden Anspruch als Vollstreckungstitel anzuerkennen ist. Die Vollstreckbarkeit solcher Verfügungen wie auch von Entscheiden kantonaler Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs ergibt sich für das ganze Gebiet der Schweiz aus der eidgenössischen Ordnung des Schuldbetreibungsrechtes, braucht also nicht auf das Rechtshülfekonkordat gestützt zu werden (BGE 1928 I 166 ff.). Dass dieses Verfahren, in dem der Betriebene die nach Art. 81 SchKG zulässigen Einreden vorbringen kann, Umtriebe mit sich bringt, ist zuzugeben; allein diese Schwierigkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, dass das Amt eine Tätigkeit, für die es Vorschuss zu verlangen berechtigt ist, nur im Rahmen der erhaltenen Vorschüsse vornimmt, so dass ungedeckte Kostenforderungen solcher Art gar nicht entstehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. Entscheid vom 28. Februar 1936 i. S. Schanz.

Pfändbarkeit eines Teiles des von einer Arbeiter-Fürsorgeeinrichtung ausgerichteten unabtretbaren « Alterskapitals », zumal zugunsten der geschiedenen Ehefrau, welcher daraus Abfindung für ihre Unterhaltsrente versprochen worden war.

Capital versé, à titre de prestation pour la vieillesse, par une caisse de prévoyance en faveur du personnel d'une grande entreprise. Ce capital est partiellement saisissable, principalement au profit de l'épouse divorcée à qui l'employé bénéficiaire a promis de racheter, par ce moyen, la pension alimentaire dont il est débiteur envers elle.

Capitale incedibile versato all'impiegato di una grande impresa quale prestazione per la vecchiaia. Questo capitale è pignorable in parte, soprattutto in favore della moglie divorziata cui l'impiegato beneficiario aveva promesso di riscattare mediante questa somma la pensione alimentare dovutale.

A. — Auf die dann am 27. Januar 1934 ausgesprochene Ehescheidung hin schlossen der Rekurrent und die Rekursgegnerin eine vom Scheidungsgericht genehmigte Vereinbarung über die Nebenfolgen ab, der zu entnehmen ist :

« Der Kläger verpflichtet sich, der Beklagten gegenüber unter allen Titeln zu folgenden Leistungen :

Der Kläger zahlt der Beklagten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 50 Fr. bis zur Fälligkeit seiner Altersversicherungsabfindungssumme im Jahre 1936.

Von der ihm im Herbst 1936 zufallenden Invaliden- und Altersversicherungssumme der Brauerei F. Bartenstein Uster A.-G. zahlt der Kläger der Beklagten 2000 Fr.

Er ist damit einverstanden, dass die Versicherungskasse ermächtigt werde, den Betrag der Beklagten direkt aus-zuzahlen. »

Dem Reglement über die Fürsorgeeinrichtung der Angestellten und Arbeiter der Bierbrauerei Bartenstein in Uster vom 15. November 1929 ist zu entnehmen :

« Art. 1. Zweck. Die Fürsorgeeinrichtung... bezweckt, die... Angestellten und Arbeiter (nachstehend Personen genannt) der Brauerei bei der « Vita »... gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu versichern.

Art. 6. Art und Höhe der Versicherung. Die Versicherung... umfasst folgende Leistungen :

1. Bei Erleben des Rücktrittsalters 60 gelangt ein Alterskapital von 200 % der anrechenbaren Jahresbesoldung zur Entrichtung...

3. Im Falle von totaler und voraussichtlich dauernder Invalidität infolge Krankheit wird eine Invalidenrente von 20 % der Besoldung gewährt, laufend längstens bis zum Rücktrittsalter 60, bei dessen Erleben das Alterskapital zur Auszahlung gelangt. Ausserdem tritt Befreiung von der Prämienzahlung ein...

Weil die Versicherungsdauer stets eine Anzahl ganzer Jahre umfasst, so gelangt das Alterskapital nicht am 60. Geburtstag, sondern am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem das Tarifalter 60 erreicht wird, zur Auszahlung.

Art. 8. Anrechenbare Besoldung. Als anrechenbare Jahresbesoldung gilt die feste Jahresbesoldung, welche an demjenigen Zeitpunkt bezogen wird, an welchem die Versicherung in Kraft tritt...

Art. 9. Kostendeckung... Es haben jedoch die versicherten Personen einen jährlichen Beitrag zu entrichten von 3 % der anrechenbaren Jahresbesoldung.

Art. 14. Unentziehbarkeit. Alle unter dieses Reglement fallenden Versicherungsleistungen dürfen an Drittpersonen weder abgetreten noch verpfändet werden. Sie sind der Zwangsvollstreckung entzogen. »

Auf das dem Rekurrenten ausgehändigte Exemplar des Reglementes wurde geschrieben :

« Jahresbesoldung = 3550 Fr.

7100 Fr. Alterskapital, zahlbar bei Erleben des 1. Oktober 1935.

Jährliche Prämie = 106 Fr. 50 Cts.

Bei 26 Zahltagen im Jahr folglich Prämie per Zahltag von 2 Wochen = 4 Fr. 10 Cts. »

Als der Rekurrent auf den 1. Oktober 1935 entlassen wurde und am folgenden Tag die erwähnte Summe erhielt, legte er je 1000 Fr. auf Sparhefte der Schweizerischen Volksbank Uster und der Bezirkssparkasse Uster an.

In der am 3. Oktober von der Rekursgegnerin angehebenen Betreibung für 2000 Fr. wurden die bezüglichen Sparhefte gepfändet.

Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt der Rekurrent Aufhebung dieser Pfändung.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 6. Februar 1936 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Rekursgegnerin hat den Teilbetrag des Alterskapitals, den ihr der Rekurrent durch die Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung überliess, nicht direkt aus-

bezahlt erhalten können, weil die Forderung darauf nicht abtretbar war. Dafür hat der Rekurrent die von der Rekursgegnerin auf dem Wege der Betreibung geforderte gleichwertige Vergütung nicht bestritten. In dieser Betreibung kann er sich der Pfändung des Gegenwertes des von ihm bezogenen Alterskapitals nur wegen gesetzlicher Unpfändbarkeit widersetzen. Auf durch Rechtsgeschäft bestimmte Unpfändbarkeit kommt gemäss Art. 92 Ziff. 7 SchKG nur bei von einem Dritten unentgeltlich bestellten Leibrenten etwas an; hier liegt aber weder Unentgeltlichkeit noch Leibrente vor.

Unpfändbar sind gemäss Art. 92 Ziff. 9 SchKG die Unterstützung von seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten. Hierunter fällt jedoch die konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaft « Vita » nicht.

Unpfändbar sind gemäss Art. 92 Ziff. 10 die Kapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung dem Betroffenen ausbezahlt worden sind. Indessen gibt der Rekurrent zu, dass ihm der bei den beiden Banken angelegten Kapitalbetrag auf Grund des Reglementes über die Fürsorgeeinrichtung der Bierbrauerei Bartenstein ausbezahlt wurde. Allein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung kann er aus jenem Reglement nicht herleiten. Vielmehr hätte er im Falle von Invalidität infolge Krankheit nur eine jährliche Invalidenrente von gut 700 Fr. bis zum Rücktrittsalter 60 und hernach das Alterskapital zu beanspruchen gehabt. Wäre seine (übrigens erst im Rekurs an das Bundesgericht, also verspätet aufgestellte und unbelegte) Behauptung, er vollende das 60. Altersjahr erst am 6. März 1936, richtig, so erschiene es freilich nicht ohne weiteres verständlich, dass ihm das Alterskapital schon anfangs Oktober 1935 ausgerichtet worden ist. Allein am Rechtsgrund dieser Auszahlung würde deren Vorzeitigkeit nichts ändern; sie wäre ihm doch keinesfalls bloss wegen seiner Invalidität, sondern

nur wegen des unmittelbar bevorstehenden Erlebens des Rücktrittsalters geleistet worden und liesse sich daher nicht dem Art. 92 Ziff. 10 subsumieren. Hat doch das Bundesgericht sogar bezüglich einer Pension, die ursprünglich als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gänzlich unpfändbar gewesen sein mochte, mit eingehender Begründung ausgesprochen, sie könne nicht unter allen Umständen für die ganze Lebenszeit des Pensionsberechtigten gänzlich unpfändbar bleiben, nämlich dann nicht mehr, sobald er unabhängig von jeder Körperverletzung oder Gesundheitsstörung die gleiche Pension wegen seines Alters beanspruchen kann (Entscheid vom 24. Januar 1936 i. S. Lang).

Auch wenn das Alterkapital schliesslich zu den in Art. 93 SchKG aufgeführten Vermögensstücken gezählt werden könnte, so könnte es doch nur soweit nicht gepfändet werden, als es dem Rekurrenten und seiner Familie unumgänglich notwendig ist. Indessen bleiben ja ohnehin gut 5000 Fr. von der Pfändung befreit, womit diesem Gesichtspunkt weitgehend Rechnung getragen ist.

Übrigens wäre in der Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung ein Verzicht des Rekurrenten auf die Unpfändbarkeit zu sehen. Ein Verzicht darauf, die Unpfändbarkeit einer Forderung geltend zu machen, kann nicht als unzulässig angesehen werden, wenn er, sei es auch zum voraus, erklärt wird zum Zwecke der Ablösung einer Unterhaltsrente gegenüber der geschiedenen Ehefrau, der ja die Vorschriften über die relative Unpfändbarkeit nicht ohne weiteres entgegengehalten werden können (BGE 55 III 152). Da das Alterskapital dem Rekurrenten nur auf das Erleben des « Rücktrittsalters » hin in Aussicht stand, kann er den Verzicht nicht nachträglich deswegen ablehnen, weil er erwerbslos geworden ist; denn andernfalls hätte er es überhaupt nicht erhalten können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.